

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt die Gemeinde Rust das Ziel, durch den Ausschluss von Beherbergungsbetrieben sowie Ferienwohnungen im Plangebiet hinreichend Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung zu sichern. Ferner erfolgt der Ausschluss von Warenverkaufsautomaten. Der Bebauungsplan ist erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und somit die natürlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln.

Durchführung des Verfahrens

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Bebauungsplanentwurf mit den schriftlichen Festsetzungen, den zeichnerischen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften, der Begründung sowie weiteren Unterlagen wird in der Zeit vom

13.05. bis 17.06.2024 (je einschließlich)

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt (Auslegungsfrist).

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter der Internet-Adresse <https://www.rust.de/bauen-und-umwelt/bauen/bebauungsplaene/bebauungsplaene+im+laufenden+verfahren> während der Auslegungsfrist einsehbar.

Als weitere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit können die Unterlagen **im Rathaus der Gemeinde Rust, Fischerstr. 51, Erdgeschoss, Raum Nr. 06**, während der gewöhnlichen Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und zu den ausgelegten Unterlagen abgeben. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (per E-mail an info@rust.de), sie können jedoch auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Rust abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Rust, den 02.05.2024


Dr. Klare, Bürgermeister

